

Bundessozialgericht

- 3 S 4/80 -

B e s c h l u ß

Auf die Anfrage des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 3. Juni 1980 - 5 RKn 35/78 - hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 14. Januar 1981 beschlossen:

An der im Urteil vom 10. November 1977 - 3 RK 7/77 - vertretenen Auffassung, ein Blindenführhund sei kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, wird nicht festgehalten.

G r ü n d e :

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 10. November 1977 - 3 RK 7/77 - (BSGE 45, 133 ff = SozR 2200 § 182b Nr 4) zu dem Begriff des Hilfsmittels im Sinne des § 182b der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der seit dem 1. Oktober 1974 geltenden Fassung (§ 21 Nr 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 - BGBl I 1881) grundsätzlich Stellung genommen und in Bezug auf den konkreten Rechtsstreit gefolgert, daß ein Blindenführhund kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sei.

Der 5. Senat möchte in der dieselbe Rechtsfrage betreffenden Streitsache 5 RKn 35/78 anders entscheiden.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Anfrage des 5. Senats gibt der erkennende Senat seine im Urteil vom 10. November 1977 (aaO) vertretene Rechtsauffassung insoweit auf, als die Hilfsmittelleigenschaft eines Blindenführhundes verneint worden ist.

Der erkennende Senat geht allerdings weiterhin davon aus, daß für die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen im Bereich der Hilfsmittelgewährung die Zielsetzungen in § 182b RVO und die Aufgabenstellungen im System der sozialen Sicherheit maßgebend sind (BSGE aaO 134). Daraus ergibt sich, daß die gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich nur Hilfen zu gewähren haben, die unmittelbar auf die Behinderung selbst gerichtet sind; ihre Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die nicht bei der Behinderung selbst, sondern erst bei deren Folgen auf beruflichem, gesellschaftlichem oder privatem Gebiet ansetzen (BSGE aaO 136). Der 5. Senat hält diese Unterscheidung zwar für "fragwürdig". Da er seine diesbezüglichen Bedenken jedoch nicht näher dargelegt hat, sieht der Senat davon ab, dazu differenziert Stellung zu nehmen.

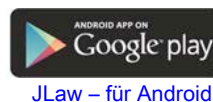
Aus dem oben erwähnten Grundsatz folgt aber nicht, daß die Krankenkassen nur solche Hilfsmittel zu gewähren hätten, die unmittelbar am Körper ausgleichend wirken (BSGE aaO Seite 134). Auch nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats genügt vielmehr, daß das Hilfsmittel die beeinträchtigte Körperfunktion ermöglicht, ersetzt, erleichtert oder ergänzt (vgl. Urteile vom 26. März 1980 - 3 RK 96/78 - SozR 2200 § 182b RVO Nr 16, vom 10. Oktober 1979 - 3 RK 30/79 - SozR 2200 § 182 RVO Nr 55 und vom 24. April 1979 - 3 RK 20/79 - SozR 2200 § 182b RVO Nr 12 mwN).

Der Senat hat die Hilfsmittelleigenschaft des Blindenführhundes verneint, weil als Funktionsstörung nur der Verlust der Sehfähigkeit zu berücksichtigen sei, die "Funktionsweise" des Hundes aber dem Blinden keinen dem Sehen vergleichbaren Ersatz verschaffe (BSGE aaO 137). Diese Betrachtungsweise

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wird nun als zu eng begrenzt angesehen. Mit dem Verlust der Sehfähigkeit ist unmittelbar eine Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens verbunden. Diese Beeinträchtigung stellt sich bei einer umfassenden Würdigung der Behinderung Blindheit nicht nur als eine Folge, sondern als einen Teil der Behinderung selbst dar. Die natürliche Funktion des Auges besteht auch darin, dem Menschen die Orientierung im Raum zu ermöglichen. Durch den Blindenführhund wird die Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens teilweise ausgeglichen.

Die Wirkungsweise des Hilfsmittels muß nicht der Wirkungsweise der beeinträchtigten Körperfunktion entsprechen. Der Senat hat bereits wiederholt entschieden, daß sich die Leistungspflicht der Krankenkassen auch auf solche Hilfsmittel erstrecken kann, die die beeinträchtigte Körperfunktion auf andere Weise ersetzen oder ergänzen (vgl Urteile vom 13. Februar 1975 - 3 RK 35/74 - SozR 2200 § 187 RVO Nr 3, vom 19. Dezember 1978 - 3 RK 26/78 - SozR 2200 § 182b RVO Nr 10, vom 19. Dezember 1978 - 3 RK 2/78 - KVRs 2240/29 und vom 26. März 1980 - 3 RK 96/78 - aaO).

Daß der Blindenführhund elementaren Grundbedürfnissen eines Blinden dient, ist nicht zu leugnen. Er ermöglicht allgemeine Verrichtungen des täglichen Lebens (Teilnahme am Straßenverkehr, Spaziergänge). Seine ausgleichende Wirkung setzt nicht erst bei den Folgen der Behinderung in bestimmten Lebensbereichen ein (vgl hierzu Urteil des Senats vom 26. März 1980 - 3 RK 61/79 - SozR 2200 § 182b RVO Nr 17).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

